

Beitrags- und Gebührenordnung des TSV Starlight 2003 Gemünden e.V.

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 3 der Satzung in der Fassung vom 17.09.2021

2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24.04.2026 die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird über die Homepage des TSV Starlight 2003 Gemünden e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3. Regelungen

3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst. Die derzeit gültigen Beiträge und Gebühren ergeben sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Monat März für das erste Halbjahr und im Monat September für das zweite Halbjahr per Bankeinzug eingezogen.

3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

3.3 Für die Teilnahme am Trainings- und Veranstaltungsbetrieb ist pro Saison und Mitglied/Kind ein Kostümgeld zu entrichten. Die Zahlung des Kostümgeldes ist verpflichtend.

Erläuterungen siehe **Anlage A**.

3.4 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.

4. Rechnungsstellung

4.1 Alle Vereinsbeiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der **Anlage B**.

4.2 Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden und erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

4.3 Für die Teilnahme an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Die Gebühren des Kurses werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben oder können zur ersten Übungsstunde in bar entrichtet werden.

4.4 Während der gesetzlichen Schulferien in Rheinland-Pfalz findet das Training nach Vereinbarung statt. Diese Zeit ist jedoch beitragspflichtig.

4.5 Kann durch Schließung oder Belegung der Trainingsstätte/DGH z.B. durch:

- 1.) Belegung des DGH z.B. durch eine Familienfeier oder Veranstaltung ...
- 2.) DGH-Schließung z.B. bei Grundreinigung, Renovierung ...
- 3.) öffentliche Anordnung DGH-Schließung z.B. Covid 19 Pandemie ...

kein Training stattfinden, so ist diese Zeit beitragspflichtig.

4.6 Der Mitgliedsbeitrag hat den Zweck, das Vereinsleben zu erhalten und seine Ziele erfüllen zu können und ist grundsätzlich kein Entgelt für die Leistungen des Vereins. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden überwiegend die laufenden Kosten gedeckt. Der Beitrag ist so knapp kalkuliert und dient für ganzjährig anfallende Kosten, wie etwa Verbandsabgaben. Daher dürfte es nicht gerechtfertigt sein, für einen temporären Zeitraum, in dem die Leistungen entfallen, den Mitgliedsbeitrag zu mindern.

5. Haftung

Die Haftung des TSV Starlight 2003 Gemünden e.V. beginnt am Anfang der festgesetzten Trainingsstunde mit Betreten der Trainingsstätte und endet mit dem Verlassen der Trainingsstätte am Ende des Trainings.

Beitrags- und Gebührenordnung des TSV Starlight 2003 Gemünden e.V.

Anlage A

Mitgliedsbeiträge:

Die Beitragssätze wurden in der Mitgliederversammlung am 08.05.2018 verabschiedet und betragen für:

Fördernde Mitglieder	2,50 € / Monat
Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten	4,50 € / Monat
Erwachsene	6,00 € / Monat
Familien	10,50 € / Monat

Kostümgeld:

Die Höhe des Kostümgeldes kann zu Beginn der Saison noch nicht verbindlich festgelegt werden, da sie sich nach Art, Umfang und Kosten der benötigten Kostüme richtet. Die Kosten werden im Laufe der Saison ermittelt.

Die Festlegung der Höhe des Kostümgeldes erfolgt durch die zuständigen Trainerinnen und wird den Mitgliedern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Das Kostümgeld bewegt sich in der Regel zwischen 5,00 € und 8,00 € monatlich.

Das Kostümgeld ist nach Bekanntgabe innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann das Mitglied/Kind von Auftritten, Veranstaltungen oder der Nutzung des Kostümes ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Saison geht das Kostüm in das Eigentum des Mitgliedes/Kindes über.

Anlage B

Die Mahngebühren beinhalten die jeweiligen Gebühren des kreditführenden Geldinstituts, die dem TSV Starlight 2003 Gemünden e.V. in Rechnung gestellt werden.

Die Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen, sowie Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Kann ein Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (z.B. mangelnde Kontodeckung, Kontowechsel, Widerruf des Lastschriftmandates), nicht eingezogen werden, so sind die dadurch entstehenden Rücklastschrift- und Bearbeitungsgebühren vom Mitglied zu tragen.

Der Verein ist berechtigt, diese Gebühren zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen.

Sollte das Mitglied weiterhin trotz Mahnung mit der Zahlung im Rückstand sein, kann der Vorstand gemäß der Satzung des TSV Starlight 2003 Gemünden e.V. Maßnahmen nach § 4 „Beendigung der Mitgliedschaft“ einleiten.

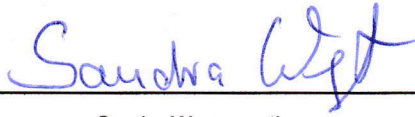
Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2026 bekannt gegeben, vorgelesen und beschlossen.

Gemünden, 24.04.2026

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

Erste Vorsitzende



Sandra Wengenroth

Stellvertretende Vorsitzende



Marit Weierstall

Schatzmeisterin



Margit Keßler